

Az.: 16 S 155/15
10 C 297/14 AG Strausberg



Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Rechtsstreit

als Inhaber der Firma Autolackierung

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

hat das Landgericht Frankfurt (Oder) - 6. Zivilkammer - durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Matthiessen, die Richterin am Amtsgericht Cramer und den Richter am Landgericht Dr. Diehr am 15.06.2016 beschlossen:

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die Kammer beabsichtigt, die Berufung des Beklagten gegen das am 06.10.2015 verkündete Urteil des Amtsgerichts Strausberg, Az. 10 C 297/14, auf dessen Kosten als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Die Beklagtenseite erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Gründe:

Nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO soll das Berufungsgericht die Berufung durch Beschluss unverzüglich zurückweisen, wenn es einstimmig davon überzeugt ist, dass das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist. Die Kammer hält diese Voraussetzungen vorliegend für gegeben. Insbesondere ist sie nach ihrer vorläufigen Rechtsauffassung einstimmig davon überzeugt, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat.

1.

Das Amtsgericht dürfte zutreffend davon ausgegangen sein, dass die Klägerin, vertreten durch ihren Mitarbeiter S , und der Beklagte in dem Telefonat am 09.07.2014 einen Vertrag über die Einstellung einer Anzeige in dem elektronischen Branchenverzeichnis www. .de für die Dauer von 36 Monaten zu einem Preis von 728,28 € (brutto) geschlossen haben. Der Inhalt des – mit Einwilligung des Beklagten aufgezeichneten, als Audiodatei zur Akte gereichten und auf Seite 3 f. der Klageschrift (Blatt 13 f. d.A.) widergegebenen – Telefonats ist unstreitig. Danach wurde der Beklagte unter anderem gefragt:

„Herr V , sie haben mir vorhin den Auftrag erteilt, ihre Firmendaten für die Autolackiererei Wulke für die Laufzeit von drei Jahren bei der Gesamtgebühr von 612 € netto in unser elektronisches Branchenverzeichnis .de eintragen zu lassen. Ist das so richtig?“

Der Beklagte antwortete hierauf: „Ja“.

Damit dürfte Konsens hinsichtlich aller wesentlichen Vertragsbedingungen bestanden haben. Der Beklagte dürfte sich insofern auch nicht mit Erfolg darauf berufen können, dass sich weder aus dem Telefonat noch aus dem im Anschluss hieran übersandten Datenblatt (Anlage K2, Blatt 18 d.A.) ergebe, welches Leistungsspektrum die Klägerin erbringe und in welche (fachspezifische) Rubrik der Eintrag des Beklagten habe vorgenommen werden sollen. Denn die von der Klägerin geschuldete Leistung war die Aufnahme der Daten des Beklagten in das elektronische Branchenverzeichnis „.de“. Auch dürfte sich aus dem Inhalt des Telefonats und dem Datenblatt zweifelsfrei ergeben, dass die Daten unter der Branche „Autolackierereien“ geführt werden sollten.

Der Beklagte dürfte sich des Weiteren nicht mit Erfolg darauf berufen können, dass in dem Telefonat eine Laufzeit von drei Jahren vereinbart worden ist, der Business-Vertrag nach den Bestimmungen unter § 9 Abs. 2 der AGB der Klägerin hingegen eine Gesamtlaufzeit von „24 + 12 Monaten“ hat und mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf des zweiten Vertragsjahres kündbar ist. Denn da individuelle Vertragsabreden nach § 305b BGB Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben, dürfte es vorliegend keinem Zweifel unterliegen, dass der Vertrag für die ausdrücklich vereinbarte Laufzeit von drei Jahren geschlossen worden ist und die die Laufzeit betreffenden Regelungen in § 9 der AGB der Klägerin hier keine Anwendung finden.

Dem Beklagten dürfte auch nicht die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nach § 320 BGB zustehen. Dies bereits deshalb, weil der Beklagte zur Vorleistung verpflichtet gewesen sein dürfte. Denn die Klägerin hat sich in § 6 Abs. 3 ihrer AGB das Recht vorbehalten, mit der endgültigen Aufschaltung des Eintrages bis zum Ausgleich des Rechnungsbetrages zu warten.

Schließlich dürfte das Amtsgericht zutreffend erkannt haben, dass dem Beklagten wegen des unangekündigten, auf eine Vertragsanbahnung abzielenden Anrufes der Klägerin kein Schadensersatzanspruch gegen diese zusteht. Ein auf § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG gestützter Schadensersatzanspruch dürfte bereits deshalb nicht gegeben sein, weil es an einem vom Schutzbereich des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG erfassten Schaden fehlt. Die Vorschrift zielt auf die Verhinderung des Eindringens des Werbenden in die Privatsphäre des Verbrauchers und die geschäftliche Sphäre, insbesondere die Ungestörtheit der Betriebsabläufe des sonstigen Marktteilnehmers. Es soll verhindert werden, dass dem Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer Werbemaßnahmen gegen seinen erkennbaren oder mutmaßlichen Willen aufgedrängt werden, und dass die belästigende Werbung zu einer Bindung von Ressourcen des Empfängers führt. Dagegen bezweckt § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG nicht den Schutz der Entscheidungsfreiheit der Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer (vgl. BGH, Urteil vom 02.05.2016 – I ZR 276/14 – BeckRS 2016, 10192 m.w.N.). Auch wenn der hier in Rede stehende Vertrag nur deshalb zu Stande gekommen sein sollte, weil der Beklagte von der Klägerin unangekündigt angerufen und damit gewissermaßen überrumpelt worden ist, dürfte die aus dem Vertragsschluss resultierende Zahlungsverpflichtung des Beklagten daher keinen im Schutzbereich der Vorschrift des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG liegenden Vermögensschaden darstellen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Rücknahme der Berufung gegenüber einer Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO zu einer Reduzierung der Gerichtskosten um zwei Gebühren führen würde (vgl. Ziffern 1220, 1222 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Abs. 2 GKG).

3.

Die Kammer beabsichtigt, den Streitwert für den Berufungsrechtszug auf 728,28 € festzusetzen, §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 48 Abs. 1 Satz 1 GKG, 3 ZPO.

Dr. Matthiessen
Präsident
des Landgerichts

Cramer
Richterin
am Amtsgericht

Dr. Diehr
Richter
am Landgericht